

St. Pölten, 27. November 2023

**Stellungnahme von Saatgut Austria zum Verordnungsentwurf der EU-KOM
„Verordnung zur Produktion und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial
(PRM-VO)“, 2023/0227**

Die EU-Kommission hat am 5. Juli 2023 o.g. Verordnungsentwurf vorgelegt. Saatgut Austria erlaubt sich hiermit allgemein und in einigen Punkten detaillierter dazu Stellung zu nehmen:

Da sowohl klassisches Saatgut als auch vegetatives Vermehrungsmaterial einschließlich Obst und Wein in einer Verordnung geregelt werden sollen, wird der Entwurf sehr komplex. Einfacher und verständlicher wäre es gewesen, generatives und vegetatives Vermehrungsmaterial separat zu regeln. Dies muss aus unserer Sicht jedenfalls in den Durchführungsrechtsakten berücksichtigt werden. Ebenso sollten sich dort auch die bisherigen Kulturartengruppen wiederfinden.

Das bisher **bewährte System der Sortenzulassung und Saatgutzertifizierung** ist im Vorschlag enthalten. Es wird begrüßt, dass diese beiden Elemente weiterhin der hoheitlichen Kontrolle unterliegen, um das Ziel der bestmöglichen Qualität zu gewährleisten. Die Prüfungen in der Sortenzulassung sind derart, dass sie weiterhin mit den Anforderungen für die Erteilung des Sortenschutzes übereinstimmen. Damit bleiben Synergien erhalten.

Die **Autorisierung** von Unternehmen im Rahmen der Sortenprüfungen und Saatgutzertifizierung unter hoheitlicher Kontrolle ist in Österreich bereits etabliert und hat sich gut bewährt. Die Aufnahme in der VO wird daher begrüßt.

Das Ziel, die Sortenvielfalt, pflanzengenetische Ressourcen und Biodiversität zu fördern, wird positiv gesehen. Dennoch müssen **diverse Ausnahmen unter diesem Titel in Hinblick auf den Markt kritisch hinterfragt** werden. Insbesondere die Möglichkeit des Austauschs von Saatgut zwischen Landwirten ist abzulehnen, auch wenn es sich dabei nicht um geschützte Sorten handeln darf. Es ist zu befürchten, dass dadurch der illegale Saatguthandel zunimmt. Die Erfahrung zeigt, dass bei Sortenrechtsverletzungen behauptet wird, dass eine Sorte nicht oder nur national geschützt sei. Da der Sortenschutzinhaber illegales Handeln beweisen muss, wird damit das System des Sortenschutzes geschwächt.

Kleinere Ausnahmen für Abgaben ohne Zulassung oder Zertifizierung an Privatpersonen werden nicht so dramatisch gesehen. Dennoch sollten zugelassene oder geschützte Sorten davon ausgenommen werden. Da sie am regulären Saatgutmarkt verfügbar sind, entsprechen sie nicht der Intention von mehr Biodiversität und es ist zu befürchten, dass sich Parallelmärkte entwickeln. Außerdem wird es schwer kontrollierbar sein, ob ein Kunde eine Privatperson oder ein Unternehmer ist. Weiters besteht die Gefahr, dass phytosanitäre Standards nicht eingehalten werden.

Die **Anwendung der Kontroll-VO auf das PRM-Recht lehnen wir ab**, da es dadurch zu mehr Bürokratie und Aufwand für die Unternehmen sowie Behörden kommen wird. Wenn überhaupt, dürfen nur die Saatgutverkehrs- und Importkontrolle in den Anwendungsbereich der Kontrollverordnung kommen. Jedenfalls dürfen dadurch für die Unternehmen keine höheren Kosten entstehen. Das bisherige System der Zertifizierung mit den entsprechenden hoheitlichen Kontrollen hat sich bewährt und muss Teil des direkten Saatgutrechtes bleiben. Es entsteht der Eindruck, dass die Saatgutwirtschaft – die sich dem Recht und den Kontrollen unterwirft – noch mehr kontrolliert wird, während Parallelmärkten ohne jegliche Kontrolle mehr Raum gegeben werden soll.

Der vorgelegte Entwurf stellt nur einen Rechtsrahmen dar, welcher durch eine **Vielzahl an delegierten und Durchführungsrechtsakten** inhaltlich gestaltet wird. Da diese noch nicht bekannt sind, ist auch keine entsprechende Bewertung möglich. Es ist bei der Erstellung der Rechtsakte jedenfalls dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten und Stakeholder eingebunden werden. Außerdem sollte das **Inkrafttreten** nicht 36 Monate nach Erlass der Verordnung, sondern **36 Monate nach Veröffentlichung der letzten Rechtsakte** erfolgen. Nur so bleibt den Unternehmen ausreichend Zeit, sich angemessen auf das neue Recht vorzubereiten.

Artikel 3: Die Begriffe professionelle Unternehmer, Endverbraucher, Vermarktung, Landwirt etc. sind in Zusammenhang mit diversen Aktivitäten und Ausnahmen nicht eindeutig formuliert.

Artikel 3 (30): Qualitätsschädlinge: In Österreich sind derzeit nicht EU-geregelte Schaderreger, wie z.B. Steinbrand, Flugbrand etc. mit Grenzwerten geregelt. Dies macht insbesondere für unbehandeltes Saatgut (Bio) Sinn. Die Möglichkeit einer national strengeren Regelung muss jedenfalls weiter möglich sein.

Artikel 13 (2) sieht vor, dass eine Partie nur aus demselben Erntejahr gebildet werden darf. Es gibt keinen ersichtlichen Grund für diese Einschränkung. Mischungen über mehrere Jahre sind gängige Praxis. Mit der Regelung würde die Produktion verteuert, ohne einen Qualitätsgewinn zu erzielen.

Artikel 21: Kann so interpretiert werden, dass Saatgutmischungen nur aus im Anhang I gelisteten Arten hergestellt werden dürfen. Eine Mischung von geregelten mit nicht geregelten Arten wäre demnach nicht möglich. Es gibt aber viele Bereiche, in denen derartige Mischungen sinnvoll sind (z.B. Begrünungen).

Artikel 24 sieht einen risikobasierten Kontrollanbau von VM und Z-Saatgut durch die Behörde vor. Der Annex II, Teil a (1) (C) (d) wird so interpretiert, dass der Unternehmer einen Nachkontrollanbau für jede Partie machen muss. Dies wird wegen des hohen Aufwandes ohne erkennbaren Mehrwert abgelehnt.

Artikel 26: Als „Erhaltungssorte“ – Definition (29) in Artikel 3 – wird PRM bezeichnet, das traditionell angebaut wird oder lokal neu unter bestimmten örtlichen Bedingungen gezüchtet und an diese Bedingungen angepasst ist. Das ist ein Widerspruch. Bei einer Erhaltungssorte, die als pflanzengenetische Ressource erhalten werden soll, kann es sich nicht um neues PRM handeln. Neu gezüchtetes PRM mit entsprechender Heterogenität ist heterogenes Material und nicht Erhaltungssorte.

Die Mengen für die Inverkehrbringung von Erhaltungssorten müssen wie bisher nach Kulturarten spezifiziert begrenzt werden, damit es nicht zur Entwicklung von Parallelmärkten kommt.

Die derzeitige Regelung sieht aber vor, dass Erhaltungssorten nicht zertifiziert werden müssen, sondern als Standardsaatgut auf den Markt gebracht werden dürfen. Damit ist eine Mengenkontrolle unmöglich. Daher ist die Vermarktungsmöglichkeit von landwirtschaftlichen Arten als Standardsaatgut abzulehnen.

Artikel 31: Züchtersaatgut der Generationen vor Vorstufensaatgut war bisher nicht geregelt und in der Verantwortung der Züchter. Die vorgeschlagene Regelung sowie der Kontrollanbau verursachen nur bürokratischen Aufwand ohne Nutzen.

Artikel 43: Die jährliche Meldung der geplanten Erzeugung wird abgelehnt. Es entsteht bürokratischer Mehraufwand auf Basis einer noch ungenauen Planung. Im Zuge der Anmeldung der Vermehrung werden ohnehin konkrete Daten übermittelt. Zu diesem Zeitpunkt ist auch schon absehbar, ob die Vermehrung geerntet werden kann.

Artikel 47: Für herbizidtolerante Sorten und Sorten mit „bestimmten Eigenschaften“, die „unerwünschte agronomische Auswirkungen“ haben, können Anbaubedingungen festgelegt werden. Diese Vorschrift ist mit erheblichen rechtlichen Unsicherheiten behaftet und birgt das Risiko für willkürliche Marktbarrieren und zusätzliche Kosten. Die "Eigenschaften" und "unerwünschten agronomischen Auswirkungen" sollten daher genau definiert werden und müssen konkret, messbar und reproduzierbar sein.

Artikel 52: Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung

Die Wertprüfung ist von zentraler Bedeutung für die Pflanzenzüchter. Daher sollte die Festlegung der Art der Prüfung mit Durchführungsrechtsakten und nicht mit delegierten Rechtsakten erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass sich die Prüfung nicht verlängert und teurer für die Antragsteller wird.

Eine Biowertprüfung auf Nicht-Biostandorten lehnen wir ab. Die Wertprüfung für Gemüse wird ebenfalls abgelehnt, da bei Gemüse sehr viele verschiedene Eigenschaften für die Vermarktung wichtig sind.

Artikel 63: Das Züchtungsschema muss wie bisher auch weiterhin vertraulich behandelt werden.

Artikel 70: Es muss in der Formulierung klargestellt werden, dass nur der Sortenzulassungsinhaber einen Antrag auf Verlängerung stellen kann. Die Erneuerung der Zulassung muss auch mit der Verpflichtung der Erhaltungszüchtung einhergehen. Die Möglichkeit, dass die Behörde eine Zulassung von sich aus verlängert, sehen wir problematisch.

Die Kategorie Handelssaatgut kommt nicht mehr vor. Es kann kleinere, wenig züchterisch bearbeitete Arten geben, von denen es nur Herkunft, aber keine Sorten gibt. Hier wäre Handelssaatgut die geeignete Kategorie.

St. Pölten, 27.11.2023

Kontakt:

DI Dr. Anton Brandstetter

Vereinigung der Pflanzenzüchter
und Saatgutkaufleute Österreichs

Wiener Straße 64

A-3100 St. Pölten

Tel.: +43 (0) 50-259-22121

office@saatgut-austria.at

www.saatgut-austria.at